

Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

Mut zu wesentlichen steuerlichen Hilfsmaßnahmen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Bürgerinnen und Bürger in Deutschland leiden weiterhin an den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie. Die in diesem Frühjahr erwartete wirtschaftliche Erholung ist aufgrund des unerwarteten Überfalls Russlands auf die Ukraine am 20. Februar 2022 bedroht. Die Wirtschaftssanktionen der NATO-Mitgliedstaaten und die damit zu erwartenden Gegensanktionen Russlands dürften die wirtschaftliche Entwicklung weiter dämpfen. Auch dürfte sich dadurch die anhaltende hohe Inflation verschärfen und alle Steuerpflichtigen noch stärker belasten. Führende Wirtschaftswissenschaftler fürchten, dass die anhaltend hohe Inflation und das niedrige Wirtschaftswachstum Anzeichen einer so genannten Stagflation seien.

Vor diesem Hintergrund sind die Bemühungen der Bundesregierung um eine Stabilisierung der Wirtschaft ungenügend. Aufgrund der starken Inflation müssen wir Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen stärker entlasten. Aufgrund einer möglichen Verschärfung der bestehenden Wirtschaftskrise ist es dringend erforderlich, die Eigenkapitalbasis der krisengeschlagenen Unternehmen zu stärken. Dazu muss die steuerliche Behandlung von Gewinnen, die zur Stärkung der Eigenkapitalbasis im Unternehmen einbehalten und nicht ausgeschüttet werden, endlich reformiert werden. Diese so genannte Thesaurierungsbegünstigung nutzen bisher nur Großunternehmen. Vorschläge, sie auch für kleine und mittlere Unternehmen attraktiver zu machen, liegen seit Jahren auf dem Tisch. Weder das SPD-geführte Finanzministerium unter Olaf Scholz noch das FDP-geführte Finanzministerium unter Christian Lindner haben hier irgendetwas unternommen. Dabei ist jetzt der Zeitpunkt, um Bürgerinnen und Bürger steuerlich zu entlasten und so gemeinsam die Verschärfung der Wirtschaftskrise zu bekämpfen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert deshalb die Bundesregierung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf,

1. eine temporäre, stark degressive „Turboabschreibung“, die signifikante Investitionsanreize über die bestehenden Abschreibungsmöglichkeiten hinaus schafft;
2. den ertragsteuerlichen Verlustrücktragszeitraum auf mindestens drei Jahre über die Krisenjahre 2020 bis 2022 hinaus dauerhaft auszuweiten;
3. die Höchstbetragsgrenzen des Verlustrücktrags auf 15 Mio. Euro bei Einzel- und 30 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung temporär zu erhöhen;

4. die Begrenzung des Verlustvortrags für Verluste aus den Jahren 2020 bis 2022 (Mindestbesteuerung) temporär auszusetzen;
5. nicht nur den Grundfreibetrag zu erhöhen, sondern den gesamten Einkommensteuertarif an die unerwartet hohe Inflation anzupassen und damit insgesamt die kalte Progression auszugleichen sowie dazu den fünften Steuerprogressionsbericht (Bericht über die Wirkung der kalten Progression im Verlauf des Einkommensteuertarifs) im Sommer 2022 vorzeitig vorzulegen;
6. die Regelungen zur begünstigten Besteuerung einbehaltener Gewinne, die an den bekannten Schwachstellen der Option zur Körperschaftbesteuerung (insbesondere Umgang mit vorhandenem Sonderbetriebsvermögen) und der Thesaurierungsbegünstigung (Begünstigungsbetrag, Thesaurierungssatz, Gewinnentnahme, Verfahrensvereinfachung und Nachversteuerung) ansetzen, praxistauglich anzupassen;
7. die Verzinsung für Steuererstattungen und -nachforderungen abzuschaffen sowie die Zinssätze für Stundungs-, Prozess- und Aussetzungszinsen abzusenken;
8. die Niedrigsteuerschwelle im Außensteuerrecht auf 15 % abzusenken;
9. die Aussetzung zur Festsetzung von Ordnungsgeldern nach §335 HGB (Veröffentlichung von Jahresabschlüssen im elektronischen Bundesanzeiger) gleichlaufend zu den Steuererklärungsfristen bis zum 31.08.2022 für den Veranlagungszeitraum 2020 zu verlängern;
10. die Abgabefrist für die Steuererklärungen des Veranlagungszeitraums 2021 in berateneren Fällen um sechs Monate auf den 31. August 2023 zu verlängern und die Abgabefristen für Steuererklärungen in den Jahren ab 2024 jeweils so zu verlängern, dass die Abgabefristen jedes Jahr um einen Monat verkürzt werden, bis die Abgabefrist im Jahr 2029 wieder am 28. Februar endet;
11. den Corona-Bonus nach § 3 Nummer 11b EStG – neu dahingehend zu erweitern, dass auch andere Steuerpflichtige, die aufgrund der Corona-Pandemie starker Mehrarbeit oder einer hohen Infektionsgefahr ausgesetzt waren, die Steuerbefreiung in Anspruch nehmen können und
12. die bestehende Regelung zur ertragsteuerlichen Homeoffice-Pauschale dauerhaft zu entfristen.

Berlin, den 5. März 2022

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion